

Jahrgang 50/2023

Dienstag, den 28.02.2023

Nr. 11

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

**Kreisstadt Bergheim**

35. Bekanntmachung  
über die Beschlüsse und den Satzungsbeschluss des Rates der Kreisstadt  
Bergheim zum Bebauungsplan Nr. 299/Niederaußem „Ehemaliger Kindergarten  
Fischerhof“ 2-3
36. Bekanntmachung  
zum Bebauungsplan Nr. 307/Fliesteden „Auf den Dreißig Morgen“  
über die Aufstellung gern. § 2 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) 4-5
37. Bekanntmachung  
zur 151. Flächennutzungsplanänderung e- Stadtteil Rheidt-Hüchelhoven  
„Freiflächenphotovoltaikanlage Alter Bahnhof“  
über die Aufstellung gemäß § 2 (1) i. V. m. § 1 (8) Baugesetzbuch (BauGB) 6-7
38. Bekanntmachung  
zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 306/Rheidt-Hüchelhoven  
„Freiflächenphotovoltaikanlage Alter Bahnhof“  
über die Aufstellung gern. § 2 (1) i. V. m. § 12 des Baugesetzbuches (BauGB) 8-9

**Stadt Bedburg**

39. Bekanntmachung  
Bebauungsplan Nr. 40/ Bedburg, 3. Änderung - „Teilbereich zwischen Pfarrer-  
Bodden-Straße und Kirdorfer Allee“, hier: Bekanntmachung des  
Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)  
i.V.m. § 13a BauGB 10-12

**Stadt Pulheim**

40. Bekanntmachung  
vom 09.02.2023 über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 156 Pulheim  
- Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) -  
Bereich: Pater-Luhmer-Weg, hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses 13-15
41. Bekanntmachung  
des Satzungsbeschlusses der Stadt Pulheim vom 09.02.2023 über die Aufhebung  
des Bebauungsplanes Nr. 61 Pulheim, Bereich: Nordwestlich der Ortslage von  
Pulheim gemäß der Übersichtskarte in Anlage 1 16-18
42. Bekanntmachung  
Benachrichtigung über eine Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung  
gemäß §10 Landeszustellgesetz 19

**Öffentliche Bekanntmachung  
über die Beschlüsse und den Satzungsbeschluss des Rates der Kreisstadt Bergheim zum  
Bebauungsplan Nr. 299/Niederaußem „Ehemaliger Kindergarten Fischerhof“**

Der Rat der Kreisstadt Bergheim hat in seiner Sitzung am 26.09.2022 folgende Beschlüsse gefasst:

- „a) Die im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen. Den Stellungnahmen und Beschlussvorschlägen der Verwaltung wird zugestimmt. Die diesbezügliche Zusammenstellung ist Bestandteil des Beschlusses.
- b) Der Bebauungsplan Nr. 299/Niederaußem „Ehemaliger Kindergarten Fischerhof“ wird gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen und der Begründung zugestimmt.“

Zielsetzung:

Ziel des Bebauungsplanes Nr. 299/Niederaußem „Ehemaliger Kindergarten Fischerhof“ ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung einer Wohnbebauung im Bereich des ehemaligen Kindergartenstandortes zu schaffen.

Als Maßnahme der Innenstadtentwicklung erfolgte die Planaufstellung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a des Baugesetzbuches ohne Erstellung eines Umweltberichtes.

Plangeltungsbereich:

Der Plangeltungsbereich wird durch den beigefügten Übersichtsplan und geometrisch eindeutig durch den Bebauungsplan Nr. 299/Niederaußem „Ehemaliger Kindergarten Fischerhof“ bestimmt.

Möglichkeiten der Einsichtnahme:

Der o. g. Bebauungsplan liegt einschließlich der Begründung bei der Kreisstadt Bergheim, Altes Rathaus, 1. Etage, Abt. Stadtplanung, Bethlehemer Str. 9–11, 50126 Bergheim, während der Dienststunden zur Einsicht aus. Über den Inhalt des o. g. Plans wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan Nr. 299/Niederaußem „Ehemaliger Kindergarten Fischerhof“ und die Planbegründung können auch im Internet unter <https://www.o-sp.de/bergheim/plan/rechtskraft.php> eingesehen werden.

Soweit in dem Bebauungsplan und der Begründung auf weitere Bestimmungen – Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, DIN-Vorschriften, technische Regelwerke o.ä – Bezug genommen wird, so werden diese zu jedermanns Einsicht bei der vorgenannten Stelle bereitgehalten.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Satzungsbeschluss, Ort und Zeit der Einsichtnahme in die Planunterlagen sowie die aufgrund des Baugesetzbuches erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, tritt der Bebauungsplan Nr. 299/Niederaußem „Ehemaliger Kindergarten Fischerhof“ gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft.

Hinweise: Gemäß § 215 BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der zzt. geltenden Fassung, wird darauf hingewiesen, dass

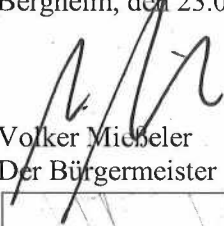
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs
- dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Kreisstadt Bergheim unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von entsprechenden Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der zzt. geltenden Fassung, wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergheim, den 23.02.2023

  
Volker Mießler  
Der Bürgermeister



**Öffentliche Bekanntmachung  
zum Bebauungsplan Nr. 307/Fliesteden „Auf den Dreißig Morgen“  
über die Aufstellung gem. § 2 (1) des Baugesetzbuches (BauGB)**

Der Rat der Kreisstadt Bergheim hat in seiner Sitzung am 13.02.2023 folgenden Beschluss gefasst:  
Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 307/Fliesteden „Auf den Dreißig Morgen“ wird gem. § 2 (1) BauGB beschlossen.

Plangeltungsbereich: Der Plangeltungsbereich wird durch den beigefügten Übersichtsplan (s. Anlage 1) näher bestimmt. Der Übersichtsplan ist Bestandteil des Beschlusses.

Der vorstehende Beschluss des Rates der Kreisstadt Bergheim wird hiermit gem. § 2 (1) BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) – in der zzt. geltenden Fassung – in Verbindung mit § 25 der Hauptsatzung der Kreisstadt Bergheim vom 10.11.2020 – in der zzt. geltenden Fassung – öffentlich bekannt gemacht.

Ziele und Zwecke der Planung: Ziel des Bebauungsplanes ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung eines neuen Wohngebietes mit Kindertagesstätte am nördlichen Rand des Stadtteiles Fliesteden zu schaffen.

**Öffentliche Bekanntmachung  
zum Bebauungsplan Nr. 307/Fliesteden „Auf den Dreißig Morgen“  
über die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB) und der  
Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB**

Der Rat der Kreisstadt Bergheim hat in seiner Sitzung am 13.02.2023 für den Bebauungsplan Nr. 307/Fliesteden „Auf den Dreißig Morgen“ die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB beschlossen.

Über weitere Einzelheiten der allgemeinen Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planungen wird in der Zeit vom

**08.03.2023 bis einschließlich 11.04.2023**

während der Dienststunden (montags bis mittwochs von 8:00 bis 12:30 Uhr und von 14:00 bis 15:30 Uhr, donnerstags von 8:00 bis 12:30 Uhr und von 13:30 bis 17:45 Uhr, freitags von 8:00 bis 12:30 Uhr) bei der

**Stadtverwaltung Bergheim, Altes Rathaus, 1. Etage  
Abt. 8.1 - Stadtplanung  
Bethlehemer Straße 9–11, 50126 Bergheim**

unterrichtet. Das städtebauliche Konzept zum Bebauungsplan Nr. 307/Fliesteden „Auf den Dreißig Morgen“ sowie die Begründung liegen in der vorgenannten Zeit zur Einsicht bereit.

Es besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung mit sachkundigen Vertretern der Stadtverwaltung. Der Inhalt dieser Bekanntmachung einschließlich der auszulegenden Unterlagen können gem. § 4a (4) BauGB während des genannten Zeitraums auch im Internet unter

<https://www.o-sp.de/bergheim/plan/beteiligung.php>

eingesehen werden.

Zu der o.g. Planung können Stellungnahmen insbesondere schriftlich, zur Niederschrift, per E-Mail oder mittels Internet-Formular bei der Kreisstadt Bergheim über folgende Wege vorgebracht werden:

Abteilung 8.1 Stadtplanung, Bethlehemer Straße 9-11, 50126 Bergheim, oder per E-Mail ([stadtplanung@bergheim.de](mailto:stadtplanung@bergheim.de)) oder digital unter [www.bergheim.de](http://www.bergheim.de).

Über die vorgebrachten Stellungnahmen entscheidet der Rat der Kreisstadt Bergheim.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Bergheim, den 27.02.2023

*W. Berger*  
Wolfgang Berger  
Erster Beigeordneter



**Öffentliche Bekanntmachung**  
**zur 151. Flächennutzungsplanänderung – Stadtteil Rheidt-Hüchelhoven**  
**„Freiflächenphotovoltaikanlage Alter Bahnhof“**  
**über die Aufstellung gemäß § 2 (1) i. V. m. § 1 (8) Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Kreisstadt Bergheim hat in seiner Sitzung am 13.02.2023 folgenden Beschluss gefasst:

Die Aufstellung der 151. Änderung des Flächennutzungsplans der Kreisstadt Bergheim – Stadtteil Rheidt-Hüchelhoven „Freiflächenphotovoltaikanlage Alter Bahnhof“ wird gem. § 2 (1) BauGB i. V. m. § 1 (8) BauGB beschlossen.

Inhalt der 151. Flächennutzungsplanänderung:

Änderung der Darstellung „Bahnanlagen“ in „SO – Sonstiges Sondergebiet –Photovoltaikanlage“ mit einer Befristung nach § 9 (2) BauGB mit der Folgenutzung „Bahnanlagen“.

Der vorstehende Beschluss des Rates der Kreisstadt Bergheim wird hiermit gem. § 2 (1) BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) – in der zzt. geltenden Fassung – in Verbindung mit § 25 der Hauptsatzung der Kreisstadt Bergheim vom 10.11.2020 – in der zzt. geltenden Fassung – öffentlich bekannt gemacht.

Planungsziel: Städtebauliche Zielsetzung ist es, mit der 151. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreisstadt Bergheim – Stadtteil Rheidt-Hüchelhoven „Freiflächenphotovoltaikanlage Alter Bahnhof“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die befristete Darstellung (ca. 25 Jahre) eines „SO – Sonstiges Sondergebiet – Photovoltaik“ nach § 9 (2) BauGB mit der Folgenutzung „Bahnanlagen“ vorzubereiten. Durch die Zwischennutzung der aktuell als Lagerplatz genutzten Fläche des ehemaligen Bahnhofes Rheidt zur Gewinnung von Solarenergie soll ein Beitrag zur Reduzierung der CO<sub>2</sub>-Emission geleistet werden.

**Öffentliche Bekanntmachung**  
**zur 151. Flächennutzungsplanänderung – Stadtteil Rheidt-Hüchelhoven**  
**„Freiflächenphotovoltaikanlage Alter Bahnhof“**  
**über die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB) und**  
**der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB**

Der Ausschuss für Planung und Städtische Betriebe der Kreisstadt Bergheim hat in seiner Sitzung am 02.02.2023 für die o. g. Flächennutzungsplanänderung die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB beschlossen.

Über weitere Einzelheiten der allgemeinen Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planungen wird in der Zeit vom

**08.03.2023 bis einschließlich 11.04.2023**

während der Dienststunden (montags bis mittwochs von 8:00 bis 12:30 Uhr und von 14:00 bis 15:30 Uhr, donnerstags von 8:00 bis 12:30 Uhr und von 13:30 bis 17:45 Uhr, freitags von 8:00 bis 12:30 Uhr) bei der

**Stadtverwaltung Bergheim, Altes Rathaus, 1. Etage,**  
**Abt. 8.1 – Stadtplanung,**  
**Bethlehemer Straße 9–11, 50126 Bergheim**

unterrichtet. Die o. g. Planung liegt mit Erläuterungen zum Vorentwurf in der vorgenannten Zeit zur Einsicht bereit.

Es besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung mit sachkundigen Vertretern der Stadtverwaltung. Der Inhalt dieser Bekanntmachung einschließlich der auszulegenden Unterlagen können gem. § 4a (4) BauGB während des genannten Zeitraums auch im Internet unter

<https://www.o-sp.de/bergheim/plan/beteiligung.php>

eingesehen werden.

Zu der o.g. Planung können Stellungnahmen insbesondere schriftlich, zur Niederschrift, per E-Mail oder mittels Internet-Formular bei der Kreisstadt Bergheim über folgende Wege vorgebracht werden:

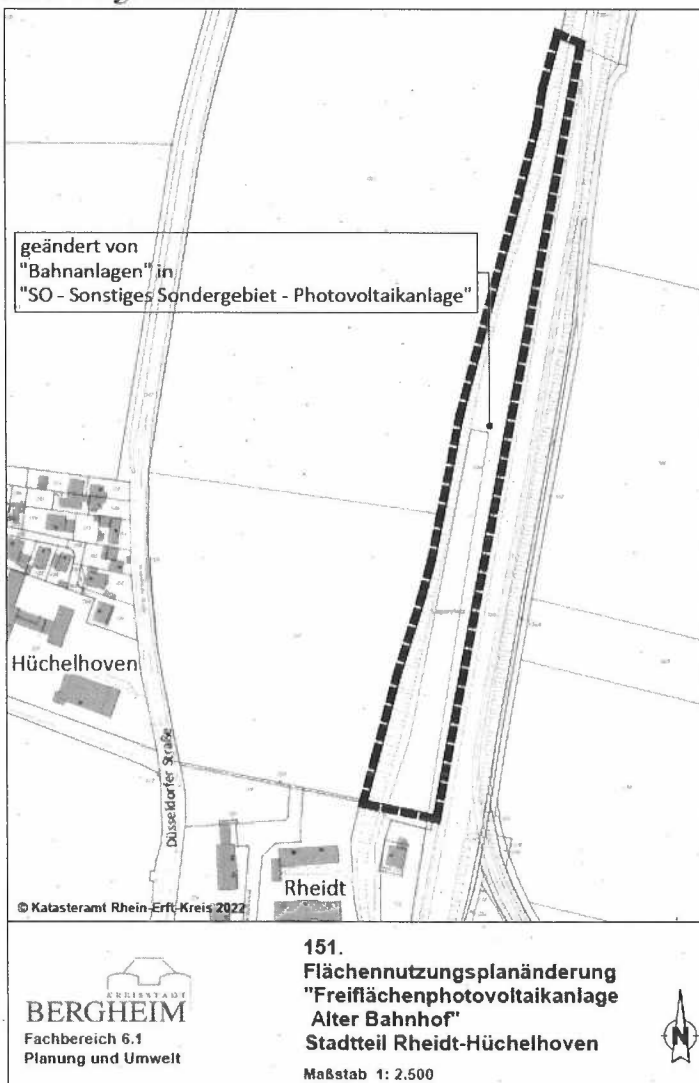
Abteilung 8.1 Stadtplanung, Bethlehemmer Straße 9-11, 50126 Bergheim oder per E-Mail ([stadtplanung@bergheim.de](mailto:stadtplanung@bergheim.de)) oder digital unter [www.bergheim.de](http://www.bergheim.de).

Über die vorgebrachten Stellungnahmen entscheidet der Rat der Kreisstadt Bergheim.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Bergheim, den 27.02.2023

  
Wolfgang Berger  
Erster Beigeordneter



**Öffentliche Bekanntmachung**  
**zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 306/Rheidt-Hüchelhoven**  
**„Freiflächenphotovoltaikanlage Alter Bahnhof“**  
**über die Aufstellung gem. § 2 (1) i. V. m. § 12 des Baugesetzbuches (BauGB)**

Der Rat der Kreisstadt Bergheim hat in seiner Sitzung am 19.12.2022 folgenden Beschluss gefasst:

Die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 306/Rheidt-Hüchelhoven „Freiflächenphotovoltaikanlage Alter Bahnhof“ wird gem. § 2 (1) BauGB beschlossen. Das Planverfahren wird nach § 12 BauGB durchgeführt.

Plangeltungsbereich: Der Plangeltungsbereich wird durch den beigefügten Übersichtsplan (s. Anlage) näher bestimmt. Der Übersichtsplan ist Bestandteil des Beschlusses.

Der vorstehende Beschluss des Rates der Kreisstadt Bergheim wird hiermit gem. § 2 (1) BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) – in der zzt. geltenden Fassung – in Verbindung mit § 25 der Hauptsatzung der Kreisstadt Bergheim vom 10.11.2020 – in der zzt. geltenden Fassung – öffentlich bekannt gemacht.

Zielsetzung: Städtebauliche Zielsetzung ist es, mit dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 306/Rheidt-Hüchelhoven „Freiflächenphotovoltaikanlage Alter Bahnhof“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage zu schaffen. Die Freiflächenphotovoltaikanlage soll als temporäre Nutzung auf der aktuell als Lagerplatz genutzten Fläche des ehemaligen Bahnhofes Rheidt zur Gewinnung von Solarenergie ein Beitrag zur Reduzierung der CO<sub>2</sub>-Emission leisten.

**Öffentliche Bekanntmachung**  
**zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 306/Rheidt-Hüchelhoven**  
**„Freiflächenphotovoltaikanlage Alter Bahnhof“**  
**über die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB) und der**  
**Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB**

Der Ausschuss für Planung und Städtische Betriebe der Kreisstadt Bergheim hat in seiner Sitzung am 15.12.2022 für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 306/Rheidt-Hüchelhoven „Freiflächenphotovoltaikanlage Alter Bahnhof“ die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB beschlossen.

Über weitere Einzelheiten der allgemeinen Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planungen wird in der Zeit vom

**08.03.2023 bis einschließlich 11.04.2023**

während der Dienststunden (montags bis mittwochs von 8:00 bis 12:30 Uhr und von 14:00 bis 15:30 Uhr, donnerstags von 8:00 bis 12:30 Uhr und von 13:30 bis 17:45 Uhr, freitags von 8:00 bis 12:30 Uhr) bei der

**Stadtverwaltung Bergheim, Altes Rathaus, 1. Etage**  
**Abt. 8.1 - Stadtplanung**  
**Bethlehemer Straße 9–11, 50126 Bergheim**

unterrichtet. Die Vorentwürfe zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 306/Rheidt-Hüchelhoven „Freiflächenphotovoltaikanlage Alter Bahnhof“, zum Vorhaben- und Erschließungsplan sowie die Entwurfsbegründung liegen in der vorgenannten Zeit zur Einsicht bereit.

Es besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung mit sachkundigen Vertretern der Stadtverwaltung.



Der Inhalt dieser Bekanntmachung einschließlich der auszulegenden Unterlagen können gem. § 4a (4) BauGB während des genannten Zeitraums auch im Internet unter

<https://www.o-sp.de/bergheim/plan/beteiligung.php>

eingesehen werden.

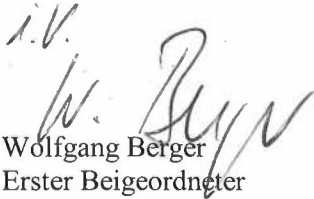
Zu der o.g. Planung können Stellungnahmen insbesondere schriftlich, zur Niederschrift, per E-Mail oder mittels Internet-Formular bei der Kreisstadt Bergheim über folgende Wege vorgebracht werden:

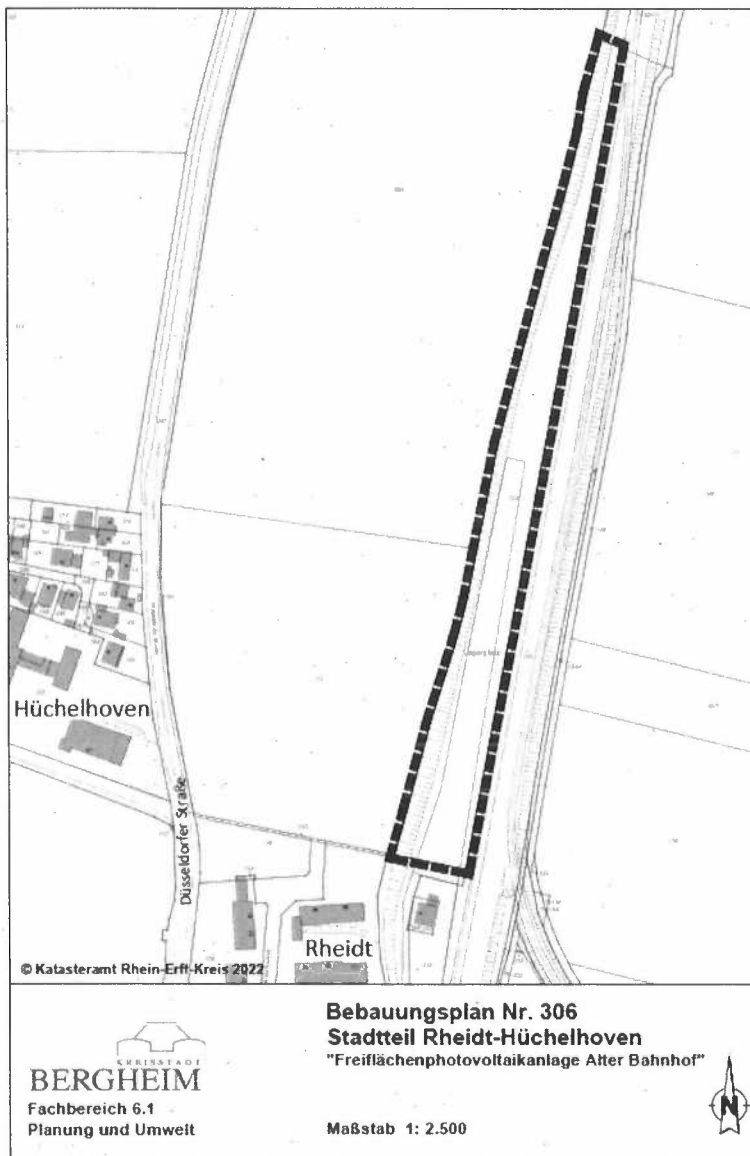
Abteilung 8.1 Stadtplanung, Bethlemer Straße 9-11, 50126 Bergheim, oder per E-Mail ([stadtplanung@bergheim.de](mailto:stadtplanung@bergheim.de)) oder digital unter [www.bergheim.de](http://www.bergheim.de).

Über die Stellungnahmen entscheidet der Rat der Kreisstadt Bergheim.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Bergheim, den 27.02.2023

i.V.  
  
Wolfgang Berger  
Erster Beigeordneter





Stadt **Bedburg**

Der Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung der STADT BEDBURG

**Bebauungsplan Nr. 40/ Bedburg, 3. Änderung – „Teilbereich zwischen Pfarrer-  
Bodden-Straße und Kirdorfer Allee“**

**hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1  
Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 13a BauGB**

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Bedburg hat in seiner Sitzung am 27.09.2022 folgenden Beschluss gefasst:

*Der Stadtentwicklungsausschuss fasst den Aufstellungsbeschluss für die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 40 / Bedburg – „Teilbereich zwischen Pfarrer-Bodden-Straße und Kirdorfer Allee“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB.*

Zur Umsetzung einer innerstädtischen Nachverdichtung ist der Bebauungsplan Nr. 40/ Bedburg in Teilen zu ändern und ein zusätzliches Baufenster zu schaffen. Die hochgewachsenen Bestandsbäume auf dem vorgelagerten städtischen Gehweg sollen hierbei erhalten bleiben.

Da es sich um eine Maßnahme der Innenentwicklung handelt, soll das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB angewandt werden.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der Planzeichnung zu entnehmen.

Entsprechend § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Halbsatz 1 BauGB kann sich Jedermann

**im Rathaus Kaster, Am Rathaus 1, 50181 Bedburg, Fachdienst 5 -  
Stadtplanung, Bauordnung, Wirtschaftsförderung, Raum 2.41**

während der während der Öffnungszeiten der Verwaltung

Montag	8:30 - 12:00 Uhr sowie 14:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	8:30 - 12:00 Uhr sowie 14:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	8:30 - 12:00 Uhr
Donnerstag	8:30 - 12:00 Uhr sowie 14:00 - 16:00 Uhr
Freitag	8:30 - 12:00 Uhr

öffentlich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planungen unterrichten lassen.

Ferner wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Abs.1 BauGB abgesehen. Entsprechend § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Halbsatz 2 BauGB können Stellungnahmen insbesondere schriftlich bei der Stadtverwaltung, Rathaus Kaster, Am Rathaus 1, 50181 Bedburg, Fachdienst 5, per E-Mail an

**bis einschließlich 6. April 2023**

vorgebracht werden.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Der Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB des Bebauungsplan Nr. 40 / Bedburg, 3. Änderung – Teilbereich zwischen Pfarrer-Bodden-Straße und Kirdorfer Allee wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie die Fälligkeiten und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen. Nach § 44 Abs. 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die im vorgenannten Absatz bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
2. Entsprechend § 4a Abs. 6 BauGB können Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (vgl. §§ 3 und 4 BauGB) nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.
3. Einsehbarkeit von Rechtsvorschriften: Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Richtlinien und DIN-Vorschriften) können beim Fachdienst 5 - Stadtplanung, Bauordnung, Wirtschaftsförderung - der Stadt Bedburg, Am Rathaus 1, in 50181 Bedburg während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

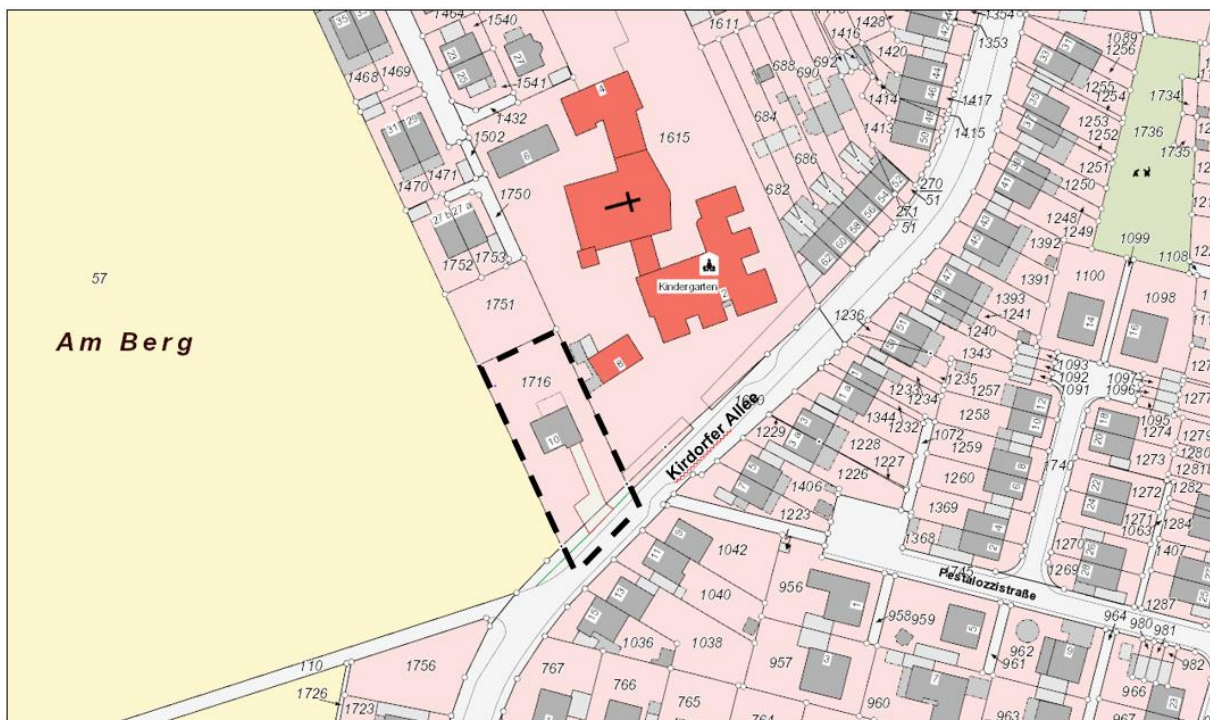
Bedburg, 21.02.2023

Stadt Bedburg  
Bürgermeister

gez.  
Sascha Solbach

**Lageplan „Bebauungsplan Nr. 40/ Bedburg, 3. Änderung – Teilbereich  
zwischen Pfarrer-Bodden-Straße und Kirdorfer Allee“**

(ohne Maßstab)



**Bekanntmachung der Stadt Pulheim vom 09.02.2023 über das Inkrafttreten  
des Bebauungsplanes Nr. 156 Pulheim  
- Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) -  
Bereich: Pater-Luhmer-Weg  
hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses**

In seiner Sitzung am 20.09.2022 hat der Rat der Stadt Pulheim gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.04.2022 (BGBl. I S. 674) geändert worden ist sowie § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), den Bebauungsplan Nr. 156 Pulheim als Satzung beschlossen.

Ziel der Planung ist die im Bebauungsplan Nr. 35.5 PU festgesetzte Straßenverkehrsfläche durch ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu ersetzen sowie die umliegenden Dorfgebiete (MD) an die Bestandsentwicklung anzupassen und in allgemeine Wohngebiete (WA) umzuwandeln.

Aufgrund eines Hinweises aus der direkten Anwohnerschaft des Bebauungsplans Nr. 156 Pulheim wurde der Bebauungsplan, die Begründung sowie die Textlichen Festsetzungen zum Punkt Bauweise, mit Datum 30.03.2022, geringfügig geändert. Inhaltlich wurde die Bauweise differenzierter festgesetzt, um eine optimale Ausnutzung der Baugrundstücke im Innenbereich zu gewährleisten.

Lage und Abgrenzung des Geltungsbereiches sind aus anliegendem Übersichtsplan ersichtlich.

Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung, textlichen Festsetzungen sowie örtlichen Bauvorschriften gemäß § 86 Bauordnung Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018) vom 21.07.2018 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.09.2021 (GV. NRW. S. 1086), in Kraft getreten am 22.09.2021 in Verbindung mit § 9 Abs. 4 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.04.2022 (BGBl. I Nr. 674) geändert worden ist, als Bestandteil des Bebauungsplanes.

Dem Bebauungsplan ist gemäß § 9 Abs. 8 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.04.2022 (BGBl. I Nr. 674) geändert worden ist, die Begründung beigefügt, die Bestandteil dieses Beschlusses ist.

**BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG:**

Vorstehender Bebauungsplan Nr. 156 Pulheim wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 156 Pulheim gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. I Nr. 6) geändert worden ist, in Kraft. Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

Der Bebauungsplan Nr. 156 Pulheim kann mit der Begründung gemäß § 10 Absatz 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. I Nr. 6) geändert worden ist, ab sofort während der Sprechzeiten - montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr - im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Demografie, Zimmer 2.14 eingesehen werden; über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

#### **HINWEISE:**

- 1) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. I Nr. 6) geändert worden ist, über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
- 2) Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. I Nr. 6) geändert worden ist, werden
  - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

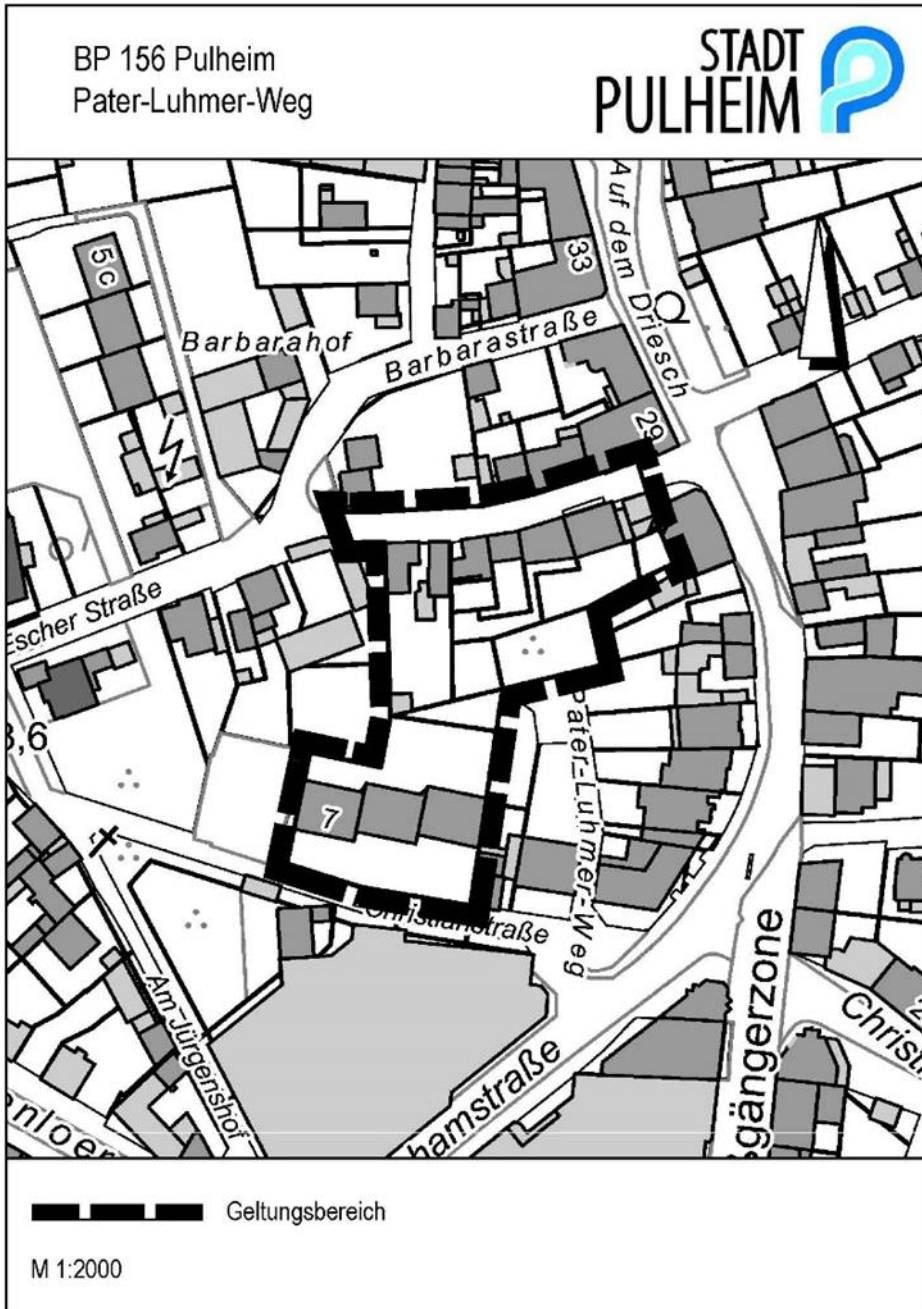
unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Gleiches gilt, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

- 3) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 09.02.2023

gez.  
Frank Keppeler  
Bürgermeister

Aushang: vom: 28.02.2023  
bis: 22.03.2023



**Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses der Stadt Pulheim vom 09.02.2023 über  
die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 61 Pulheim  
Bereich: Nordwestlich der Ortslage von Pulheim gemäß der Übersichtskarte in Anlage 1**

In seiner Sitzung am 20.09.2022 hat der Rat der Stadt Pulheim gemäß des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist sowie des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14.07.1994 (GV. NRW.S.666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 01.12.2021 (GV. NRW. S. 1353), die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 61 Pulheim als Satzung beschlossen.

**§ 1 Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 61 Pulheim**

Der vom Rat der Stadt Pulheim in seiner Sitzung am 13.05.1997 beschlossene Bebauungsplan Nr. 61 Pulheim (Bekanntmachung vom 14.07.1998) wird aufgehoben.

Der Geltungsbereich entspricht der Übersichtskarte in Anlage 1.

Der Aufhebungssatzung ist gemäß § 9 Abs. 8 BauGB in Verbindung mit § 2 a BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, die Begründung mit Umweltbericht beigefügt, die Bestandteil dieses Beschlusses ist.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung der Stadt Pulheim über die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 61 Pulheim gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

**BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

Vorstehende Satzung der Stadt Pulheim wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Satzung mit ihrer Begründung und der aufzuhebende Bebauungsplan Nr. 61 Pulheim können gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. I Nr. 6) geändert worden ist, ab sofort während der Sprechzeiten - montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr - im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Demografie, Zimmer 2.12, eingesehen werden.

Mündliche Auskunft erteilen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Demografie (Zimmer 2.12) während der Sprechzeiten: montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr.



**HINWEISE:**

- 1) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. I Nr. 6) geändert worden ist, über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
- 2) Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. I Nr. 6) geändert worden ist, werden
  - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Gleiches gilt, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

- 3) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 09.02.2023

gez.  
Frank Keppeler  
Bürgermeister

Aushang: vom: 08.03.2023  
bis: 22.03.2023



Stadt Pulheim . Der Bürgermeister . Postfach 1345 . 50241 Pulheim

Rathaus . Alle Kölner Straße 26  
 Amt für Steuern, Zahlungsabwick-  
 lung und Vollstreckung  
 Steuerabteilung  
 Tel. 02238-8080  
 Fax 02238-808-55-479

**Andreea Jardin**  
**Tel. 02238-808-208**  
 andreea.jardin@pulheim.de  
 Zimmer 0.18

**22.02.2023**  
 Geschäftszeichen  
**III/220**  
 Seite 1 / 1

## Benachrichtigung über eine Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellgesetz (LZG-NRW)

Name des Zustelladressaten und letzte bekannte Anschrift:

Firma

J. F. Dienstleistung & Transport GmbH  
 Sachsstraße 17  
 50259 Pulheim

Das nachstehende Dokument wird hiermit an die Firma J. F. Dienstleistung & Transport GmbH durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt, da eine Bekanntgabe unter der eingetragenen Anschrift nicht möglich ist. Die an diese Anschrift adressierte Post kommt mit dem Vermerk „Empfänger/Firma unter der angegebenen Anschrift nicht zu ermitteln“ zurück.

Geschäftszeichen des Dokuments / Datum:

III/220 / Gewerbesteuer-/ Zinsbescheid der Stadt Pulheim vom 14.02.2023

Der vorgenannte Bescheid wird nach § 10 Abs. 1 LZG-NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt und kann innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag des Aushangs bzw. der Veröffentlichung im Amtsblatt gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter in der Steuerabteilung der Stadt Pulheim abgeholt werden.

### Besuchszeiten

Mo-Mi	8.30 Uhr – 12.00 Uhr 14.00 Uhr – 16.00 Uhr
Doi	8.30 Uhr – 12.00 Uhr 14.00 Uhr – 18.00 Uhr
Fr	8.30 Uhr – 12.00 Uhr
Zusätzlich im Einwohnermeldeamt	
Di	16.00 Uhr – 18.00 Uhr

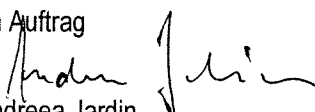
Sie können Wartezeiten vermeiden,  
 wenn Sie einen Termin vereinbaren.

### Bankverbindung

Kreissparkasse  
 Kto 0157000018 BLZ 37050299  
 IBAN DE02 3705 0299 0157000018  
 BIC COKSDE33  
 Volksbank Erft eG  
 Kto 6010400013 BLZ 37069252  
 IBAN DE88 3706 9252 6010400013  
 BIC GENODED1ERE

[www.pulheim.de](http://www.pulheim.de)

Im Auftrag

  
 Andreea Jardin